

Reit-, Hof- und Stallordnung

1. Allgemeines

- Zur Reitanlage gehören: Stallungen und alle weiteren Räume, Reithalle, Dressurviereck, Springplätze, Weiden und Paddocks.
- Der Betriebsleiter ist für den Gesamtbetrieb der Anlage verantwortlich. Er leitet den Reitbetrieb, übernimmt mit den Mitarbeitern der RSG das Arbeiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitstunden und das Bereiten von Pferden durch andere Personen als dem Vertragsreitlehrer bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.
Der Reitunterricht auf Schulpferden wie auch auf Privatpferden ist mit dem Reitlehrer zu vereinbaren und das Entgelt hierfür an diesen zu entrichten. Das Arbeiten von Privatpferden ist zwischen Einsteller und Vertragsreitlehrer direkt zu vereinbaren.
- Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf der Reitanlage durch Verleih- oder Privatpferde entstehen. Die RSG haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten der RSG oder eines Gehilfen beruhen.
- Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der Sportversicherung bei der Sporthilfe e.V. versichert.
Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss einer weiterreichenden Privaturunfallversicherung empfohlen.
- Alle Personen, die Privatpferde, Schulpferde oder Pferde von Anlagennutzern auf der Anlage reiten, müssen aktive Vereinsmitglieder sein.
Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Einsteller

- Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Das endgültige Entscheidungsrecht über die Vergabe von Einstellboxen hat der Vorstand. Bei der Boxenzuteilung sollten die Wünsche der Einsteller so weit als möglich berücksichtigt werden.
- Die Wahl von Tierarzt und Hufschmied ist dem Einsteller freigestellt.
- Zwischen dem Verein und den Einstellern ist ein zusätzlicher Einstellvertrag abzuschließen. Diese Ordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Einstellvertrages.

3. Anlagennutzung

- Für auswärtige Pferde ist die Nutzung der Anlage nach Abschluss eines Anlagennutzungsvertrages gegen Entrichtung eines monatlichen Entgeltes möglich.
- Das endgültige Entscheidungsrecht über die Vergabe von Anlagennutzungsrechten hat der Vorstand.
- Diese Ordnung ist wesentlicher Bestandteil der Anlagennutzungsordnung.

4. Schulreiter

- Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
- Die Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur entgegen genommen werden, wenn die Abmeldung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt, andernfalls wird die Stunde berechnet.
- Der Reithallenboden ist nach jeder Schulstunde durch die Schulreiter täglich abzuäppeln. Sollte die Schubkarre voll sein, darf sie gerne auf dem Misthaufen entleert werden.
- Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung des Reitlehrers oder in Ausnahmefällen eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig.

5. Reitbetrieb

- Die Reitanlage steht grundsätzlich an Wochentagen und Sonn- und Feiertagen gemäß der Zeitplanung im Aushang zur Verfügung.
- Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Instandhaltungsarbeiten werden gesonderte Vereinbarungen bekanntgegeben. Für diese Einschränkungen gibt es keine Entschädigungen.
- Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Sollten sie dennoch während dieser Zeiten reiten, haben sie sich der Abteilung anzuschließen. Während des Reitens von Quadrillen ist ein Reiten nicht an der Quadrille Beteiligter untersagt.

6. Bahndisziplin

- Vor dem Betreten der Reitbahn bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende nach dem Ruf „Tür frei“ und durch das Abwarten der Antwort, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.

Reitsportgemeinschaft Leverkusen e.V.

RSG Leverkusen – Teitscheider Hof – 51377 Leverkusen – Tel. 0214 / 93100

- Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- Laute Unterhaltungen, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen.
- Zu anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. zur Seite von mindestens einer Pferdellänge einzuhalten.
- Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag bzw. die Arbeitslinien frei.
- Es sollte erst auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder zum Halten durchpariert werden.
- Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn“ geht vor Zirkel.
- Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, so ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der 1. Hufschlag.
- Wird auf einer Hand geritten und „Handwechsel“ angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.
- Longieren von Pferden in der Reitbahn ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Reiter erlaubt.
- Während des Reitunterrichts darf nicht longiert werden, ebenfalls nicht, wenn mehr als drei Reiter gleichzeitig trainieren.
- Bei ausreichend gutem Wetter ist grundsätzlich der Longierplatz zu benutzen.
- Longieren auf dem Dressurviereck ist grundsätzlich untersagt.
- Nach dem Freilaufenlassen der Pferde sind grundsätzlich alle dabei entstandenen Löcher zu beseitigen.
- Hunde sind in der Reitbahn während des Reitbetriebes grundsätzlich nicht gestattet. Am Rande des Vierecks und an der Reithallenbande haben sie sich absolut ruhig zu verhalten, um den allgemeinen Reitbetrieb nicht zu stören. Andernfalls muss der Hund das Gelände verlassen oder ins Auto.
- Allen nicht reitenden Personen, sofern sie nicht longieren, ist der Aufenthalt in der Reitbahn nicht gestattet.
- Die Reitbahn darf nicht mit Gläsern, Tellern, Flaschen oder ähnlichem betreten werden.

7. Sonstiges

- Stall- und Bahnruhe ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr einzuhalten.
- Das Rauchen in und vor den Stallungen ist nicht gestattet.
- Die Stallgasse ist nach dem Putzen des Pferdes unverzüglich zu reinigen.
- Das Reiten ohne Reitkappe ist hochgradig gefährlich und erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre dürfen grundsätzlich nicht ohne Reitkappe reiten.
- Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schrittempo zu befahren. Das Parken erfolgt ausschließlich auf dem ausgewiesenen Kfz-Abstellplatz. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- Alle Anlagen und Einrichtungen sind seitens der Benutzer so pfleglich zu behandeln, dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer gewährleistet wird. Angerichtete Schäden an Einrichtungen und Trainingsmaterial sind unverzüglich an den Vorstand zu melden und in voller Höhe zu ersetzen.
- Das Spülbecken in der Sattelkammer ist nur für die Reinigung von Gebissen zu benutzen. Der Verursacher von Verstopfungen hat die Kosten für die Beseitigung hierfür zu tragen.
- Zur Sicherung einer entsprechenden Optik für alle Mitglieder und Außenstehenden ist jeglicher Abfall und Unrat in die hierfür vorgesehenen Mülltonnen zu werfen.
- Aus hygienischen und ästhetischen Gründen ist besonderes Augenmerk auf die Sauberhaltung der Toiletten zu legen.
- Die Putzplätze und Stallgassen sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Besen und Schaufeln sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Putzzeug und Halfter sind während des Reitens beiseite zu stellen bzw. zu legen, um den Putzplatz für andere frei zu machen.
- Die abgestellten landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen dürfen wegen der Unfallgefahr nicht von Kindern zum Spielen benutzt werden.
- Das Reiten im Gelände hat nur auf den ausgewiesenen Reitwegen mit entsprechender Umsicht zu erfolgen. An Fußgängern darf nur im Schritt vorbei geritten werden. Durch freundliches Grüßen hinterlassen wir einen guten Eindruck bei unseren Nachbarn. Bitte denkt daran, dass wir nur durch einwandfreies Auftreten unseren Sport hier in Stadtnähe problemlos ausüben können. Fehlverhalten Einzelner fällt immer auf uns alle zurück. Die Kennzeichnung der Pferde mit Reitplaketten der Stadt Leverkusen wird empfohlen.
- Der letzte Nutzer der Reithalle schaltet abends alle Lichter aus und kontrolliert und verschließt alle Türen.

Der Vorstand

Leverkusen im Februar 2010